

Allgemeine Mandatsbedingungen*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle im Rahmen der Geschäftsbesorgung erteilten Aufträge, wie z. B. Beratung, Vertragsgestaltung, Schulungen sowie sonstige außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten. Sie gelten auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nicht Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerrechtliche Beratung erfolgt nicht. Die Korrespondenzsprache ist ausschließlich deutsch. Etwa erforderliche Übersetzungskosten trägt der Auftraggeber.

§ 2 Mandatsverhältnis • Rechtsmittel

1. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche den Auftrag betreffende Schriftstücke geordnet vorzulegen. Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Rechtsanwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig und vollständig sind.
2. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

§ 3 Schweigepflicht/Korrespondenz/Datenschutz

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit ist der Rechtsanwalt gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.
2. Adressänderungen, Änderungen des Familienstandes, der Steuerklassen und Freibeträge sowie sonstiger Kommunikationsdaten, insbesondere auch **Änderungen einer Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse** sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
3. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Fax-Anschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben oder dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur

* Fassung 29.04.2026

unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

4. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung und ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) mandatsbezogene Informationen an diese E-Mail-Adresse übermittelt, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass er die E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Er ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa der Posteingang per E-Mail nur unregelmäßig überprüft wird oder Posteingänge per E-Mail nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass eMail-Verkehr grundsätzlich nicht gegen Einsichtnahme Dritter geschützt und dass ohne spezielle Vorkehrungen es nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

5. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Er darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält. Der Rechtsanwalt darf auch seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte durch zuverlässige Unternehmen einschließlich Fernwartung betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist. Der Mandant erteilt insoweit seine Einwilligung gem. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz.

§ 4

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von **€ 250.000,00** für ein Schadenereignis beschränkt. Sollten die Voraussetzungen für diese Haftungsbeschränkung nicht vorliegen oder wegfallen, so haftet der Rechtsanwalt bei einfacher Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro. Eine weitergehende Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 5

Auslagen für Ablichtungen

Auslagen für Ablichtungen werden nach Nr. 7000 Ziff. 1 W RVG entschädigt. Wegen der noch unbekanntem Anzahl der Ablichtungen vereinbaren die Parteien abweichend von der gesetzlichen Regelung dafür eine Pauschale von EUR 20,00 zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Damit sind sämtliche Aufwendungen für Ablichtungen abgegolten. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Gegenseite auch bei ihrem Unterliegen nicht verpflichtet ist, diese Pauschale zu erstatten.

§ 6

Aufbewahrung von Unterlagen • Unterlagenversendung

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandats. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Eine vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

§ 7

Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten • Verrechnung mit offenen Ansprüchen

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an den Rechtsanwalt in Höhe der Honorarforderung ab, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
2. Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge durch den Gegner, die Staatskasse, eine Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 8 Aufrechnung • Abtretung

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

§ 9

Gerichtsstand • Anwendbares Recht • Schriftformerfordernis

1. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
5. Die Vollmacht kann nur schriftlich widerrufen, der Auftrag nur schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags. Der Auftrag gilt spätestens mit der Übersendung der Kostennote als beendet.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Mandant und Rechtsanwalt verpflichten sich, an Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Der Mandant bestätigt durch seine nachstehende Unterschrift, ein Exemplar der vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen erhalten zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Bruchsal, den _____

Unterschrift Auftraggeber